

44. 1. Kann ein auf Verleihung kraft landesherrlichen Hoheitsrechts beruhendes Wasserbenutzungsrecht auch für einen Gewerbebetrieb außerhalb des Grundstücks, für welches das Recht verliehen worden ist, übertragen werden?

2. Ist in einem zum Gebrauch des Wassers berechtigenden Benutzungsrecht die Befugnis zum Verbrauch des Wassers enthalten?

3. Hat das Prozeßgericht die Wirksamkeit eines bei der Verwaltungsbehörde gestellten Antrags zu prüfen, der auf Eintragung eines Benutzungsrechts in das Wasserbuch gerichtet ist?

4. Welche Anforderungen sind an einen solchen Antrag zu stellen?

Preussisches Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53) — WassG. — §§ 24, 379 flg.

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1939 i. S. D. (Kl.) w. Stadt-
gemeinde A. (Bekl.). V 10/39.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte ist Eigentümerin des durch den Stadtteil A.-B. fließenden „Kalten Bachs“. Dieser ist ein Teil des Wasserlaufs der Wurm und für sich ein künstlicher Wasserlauf dritter Ordnung, der von mehreren Quellbächen, darunter dem Kupferbach, gespeist wird. Diesen letzten hat die Beklagte aufgestaut. Das Staubecken wurde in den Jahren 1923 bis 1925 angelegt, ohne daß eine wasserrechtliche Verleihung erfolgt war. Die Klägerin benutzt zur Herstellung ihres Biers und zum Spülen von Fässern und Gerätschaften Wasser, das sie an mehreren Stellen dem Kalten Bach entnimmt. Sie behauptet, die Beklagte verunreinige das Wasser dadurch, daß sie infolge unsachgemäßer Anlage des Staubeckens — ungenügender Ausrodung des Bodens und Verwendung eisenhaltiger Schlacke zum Dammbau — den Eisengehalt des Wassers stark vermehrt habe; ferner dadurch, daß sie ungenügend geklärte Abwässer in den Bach einleite. Auch sei der Wasserstand im Bach infolge der Stauanlage zurückgegangen. Dadurch seien Sonderrechte der Klägerin am Wasserlauf verletzt worden. Sie habe erheblichen Schaden erlitten, weil das früher sehr weiche und zu Brauereizwecken besonders geeignete Wasser nun vor der Benutzung erst enteignet werden müsse und sie gezwungen sei, sich das fehlende Wasser anderweit zu verschaffen. Sie bemißt ihren Gesamtschaden auf mehr als 44000 RM. und fordert davon zunächst einen Teilbetrag von 6500 RM. nebst Zinsen.

Die von ihr in Anspruch genommenen Sonderrechte leitet sie aus folgendem her: Am Kalten Bach bestehen seit Jahrhunderten Sonderrechte von Anliegern, sogenannte Konzessionen, die auf hoheitliche Verleihungen der Äbtissin von B. zurückgehen. Die Verleihungsurkunden sind nicht mehr vorhanden. Die bestehenden Rechte wurden im Jahre 1835 vom Kommunalbaumeister H. aufgezeichnet; sie sind auch in einer Ortsfassung von 1888 betreffend die Wasserbenutzung der Wurm aufgezählt. Ferner wurden sie in den Jahren 1897, 1898 und 1908 von der Stadtverwaltung von B. in besonderen Urkunden mit beigelegten Zeichnungen bestätigt. In den Seitenwänden des Schachts, in dem der Kalte Bach verläuft, befinden sich Öffnungen,

sogenannte Wasserlöcher, aus denen die Berechtigten, die „Wasserloch-Besitzer“, Wasser entnehmen. Die Klägerin kaufte in den Jahren 1911, 1923 und 1933 solche Gerechtigame von den damaligen Inhabern in notariellen Verträgen und entnahm dann aus den Wasserlöchern Wasser für die Zwecke ihrer auf dem Grundstück R.straße 16 betriebenen Brauerei. Die gesamten am Kalten Bach bestehenden Wasserbezugsrechte wurden auf 100 Einheiten angesetzt. Jedem einzelnen Rechte wurde je nach der Menge des zu entnehmenden Wassers eine bestimmte Zahl von Einheiten beigemessen. Die Klägerin stützt sich auf den Erwerb der Gerechtigame 1. der Brauerei B., früher Vogteilches Brauhaus, 2. der Brennerei und Brauerei C., 3. der Tuchfabrik D., 4. der Tuchfabrik E. Insgesamt will sie damit 9,91 Einheiten erworben haben.

Im Wasserbuch steht lediglich das letztgenannte E.ische Recht „Wasser aus der Wurm abzuleiten und zu gebrauchen“ eingetragen, jetzt auf den Namen der Klägerin als der Berechtigten. In einem am 30. April 1929 bei der Regierung in A. eingegangenen Antrage beantragte der Landmesser R. „die Sicherstellung und Eintragung der auf dem Kaltenbach gelegenen Wassergerechtigame der Firma Brauerei D. in B., R.straße 16, in das Wasserbuch“.

Die Beklagte hatte im ersten Rechtszuge bestritten, die Klägerin in ihren Sonderrechten geschädigt und schuldhaft gehandelt zu haben. Außerdem bekämpfte sie den Klageanspruch der Höhe nach. Im zweiten Rechtszuge bestritt sie in erster Linie, daß die Klägerin überhaupt irgendwelche Sonderrechte am Kalten Bach besitze. Die alten Konzessionen hätten nicht von den Grundstücken, für die sie verliehen waren, getrennt werden können. Sodann sei in keiner von ihnen das Recht enthalten, Wasser zu Brauzwecken zu entnehmen, sondern nur das Recht, das Bachwasser zu gebrauchen und es nachher zurückzuleiten. Ferner seien die Rechte infolge nicht rechtzeitiger Anmeldung zum Wasserbuch (§ 380 WassG.) untergegangen; die E.ische Anmeldung habe nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen.

Dem gegenüber meinte die Klägerin, die Beklagte sei durch ihr früheres Geständnis daran gehindert, das Bestehen und den beanspruchten Inhalt ihrer Sonderrechte anzuzweifeln. Sie blieb dabei, daß der Übergang der Rechte auf sie richtig vollzogen sei und daß sich daraus ihre Befugnis ergebe, das Wasser zu Brauzwecken zu

gebrauchen. Die Anmeldung der Rechte sei, wenn überhaupt notwendig, rechtzeitig erfolgt.

Das Landgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht begründet die Klageabweisung wie folgt: Die Beklagte sei durch ihre Stellungnahme im ersten Rechtszuge nicht gehindert, das Bestehen von Sonderrechten der Klägerin zu bekämpfen, weil es sich damals nicht um eine Anerkennung von Tatsachen, sondern um die Beurteilung einer Rechtsfrage gehandelt habe. Die Prüfung der Conzessionen, auf welche die Klägerin sich berufe, ergebe, daß lediglich in der ersten, von der Brauerei P. abgeleiteten das Recht zum Verbrauch des Bachwassers enthalten sei. Aber auch auf sie könne die Klägerin keine Ansprüche stützen, weil sie nicht von dem Grundstück, für das sie ehemals bestanden habe, zu trennen gewesen sei, die Klägerin also durch den Ankauf der Conzession kein Recht erworben habe. Schließlich wäre ein etwaiges Recht der Klägerin mangels rechtzeitiger Anmeldung zum Wasserbuch erloschen.

Zutreffend stellt das Oberlandesgericht an die Spitze die Prüfung der Frage, ob die Klägerin Sonderrechte am Kalten Bach dargetan hat und welchen Inhalt sie haben. Denn nach der örtlichen Lage kann sie Rechtsbeziehungen zu diesem Wasserlauf nur aus solchen besonderen Rechten herleiten. Für eine Schädigung der Klägerin in Ausübung ihr zustehender Rechte durch Verunreinigung des Kalten Bachs würde die Beklagte nach Maßgabe des § 24 WassG. aufzukommen haben. Aus einem Recht auf Wasserentnahme folgt aber noch kein Anspruch auf eine bestimmte Wasserzufuhr (RG. in SeuffArch. Bd. 91 Nr. 135). Dazu wäre vielmehr ein Recht dieses besonderen Inhalts erforderlich, wovon bisher nichts behauptet ist. Schadensersatz für Wasserverunreinigung kann nur gefordert werden, wenn in ein rechtlich geschütztes Gut eingegriffen wurde. Als solches kommt für die Klägerin nur ihre auf die Conzessionen gegründete Rechtsstellung in Betracht. Verletzung von Eigentumsrechten hat sie nicht behauptet. Auf eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs am Wasserlauf, wovon übrigens auf seiten der Klägerin ebenfalls nichts

hervorgetreten ist, kann kein Schadensersatzanspruch aus § 24 WassG. gestützt werden. Die Revision hat geltend gemacht, daß, wenn der Klägerin keine dingliche Rechtsstellung zukommen sollte, die Beklagte jedenfalls nach ihrem eigenen Verhalten schuldrechtlich verpflichtet sei, deren Wasserbenutzung nicht zu stören. Auf diese Frage ist jedoch erst dann einzugehen, wenn die in erster Linie in Anspruch genommene dingliche Berechtigung am Wasserlauf versagen sollte.

Die Revision mußte gegenüber dem Standpunkte des Oberlandesgerichts, daß die Klägerin keine Sonderrechte am Kalten Bach dargelegt habe, Erfolg haben.

1. Nicht zu stützen vermag sie sich allerdings auf die von der Beklagten im ersten Rechtszuge eingenommene Stellung. Sie hatte dort durchweg erklärt, der Klägerin ständen Rechte aus den von ihr käuflich erworbenen Gerechtigkeiten zu. Zutreffend sieht das Berufungsgericht darin kein Geständnis im Sinne des § 288 ZPO. Denn es handelt sich dabei nicht um Tatsachen, sondern um rechtliche Folgerungen aus solchen. Die Tatsachen sind hierzu im wesentlichen unstrittig. Bekannt sind die Beschreibungen der Konzessionen in der H.schen Aufnahme und in der Ortsstatute von 1888 sowie die Tatsachen des vermeintlichen Erwerbs durch die Klägerin. Streitig sind der Inhalt der einzelnen Gerechtigkeiten und die Möglichkeit der Übertragung. Dabei handelt es sich aber um einen Streit darüber, welche Folgerungen rechtlicher Art aus bekannten Tatsachen zu ziehen sind. Daher gelten hier nicht die §§ 288, 290 ZPO.; die Beklagte war nicht gehindert, im zweiten Rechtszuge eine andere Rechtsauffassung über die Berechtigung der Klägerin zu vertreten als vorher. Eine andere, unten zu erörternde Frage ist, welche Bedeutung für die Ermittlung des Inhalts der Gerechtigkeiten die früher von der Beklagten geäußerte Auffassung hat. Auch von einer Umkehrung der Darlegungs- und Beweislast zu Ungunsten der Beklagten aus ihrem früheren Vorbringen heraus, wie das die Revision hilfsweise vertritt, kann keine Rede sein. Es ist nach wie vor Sache der Klägerin, ihr Sonderrecht, das die Grundlage ihres Anspruchs bildet, klarzustellen und nötigenfalls die zugrunde liegenden Tatsachen zu beweisen.

2. Von Rechtsirrtum beeinflusst ist jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, die Gerechtigkeiten hätten als Grunddienstbarkeiten nur zusammen mit dem Grundstück, für das sie verliehen worden waren, veräußert werden können; Übertragungen der Wasser-

berechtigungen allein seien unausführbar gewesen. Die Gerechtigkeiten stammen aus Verleihungen, die vor Jahrhunderten die Äbtissin von B. als Herrin über den Kalten Bach vorgenommen hat. Verleihungsurkunden sind nicht mehr vorhanden. Der Inhalt der Rechte ergibt sich aber aus der im Jahre 1835 vom Kommunalbaumeister S. angefertigten „Übersicht der Wasserausflüsse“, aus der Aufzählung der Wasserlochbesitzer in der Ortsfassung vom 10. Mai 1888 und aus den gemäß § 5 der Satzung abgegebenen behördlichen Anerkenntrissen. Solche auf öffentlichrechtlichem Gebiete liegende und im Hoheitsrecht fußende Verleihungen (Konzessionen) sind geeignet, im Sinne des § 379 WassG. Rechte an einem Wasserlauf aus besonderem Titel zu begründen, die nach Inkrafttreten des Wassergesetzes nach Maßgabe der §§ 379 ff. aufrechterhalten wurden. Durch die Verleihung erhielt der Beliehene ein Privatrecht auf die Wasserbenutzung in den verliehenen Grenzen. Diese Rechte sind mit dem alten Inhalt bestehen geblieben (§ 379 Abs. 4 WassG.). Zur Frage, ob ein solches Recht für ein anderes Grundstück als dasjenige ausgenützt werden kann, für das es ursprünglich verliehen worden war, kommt weder das Preussische Privatflußgesetz vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41) noch die Rechtsprechung des Preussischen Obertribunals hierzu in Betracht. Richtiger wäre schon die Heranziehung des Gemeinen Rechts, das vor dem Code civil in der dortigen Gegend gegolten hat. Auch nach dessen Rechtsregeln kann eine Grundgerechtigkeit nicht vom herrschenden Grundstück getrennt und nicht einmal die Ausübung der Dienstbarkeit einem anderen überlassen werden (RG. in SeuffArch. Bd. 91 Nr. 51). Aber ein auf alter Verleihung beruhendes Recht richtet sich nicht notwendig und in allem nach den strengen Vorschriften des Sachenrechts. Es kann einen eigenartigen Inhalt von vornherein haben oder im Laufe der Zeit bekommen; je nach der Verleihung oder nach der lange Zeit hindurch mit dem Bewußtsein, daß das so Recht sei, gehandhabten Übung. Dem Berufungsgericht ist nicht entgangen, daß die Ortsfassung von 1888 einen Verlauf der Rechte ohne Grundstück vorsieht und diesen Fall besonders regelt, daß auch die Wurmloch-Kommission am 7. Februar 1912 einem Verlegen der Wasserbezugsanordnung, die bis dahin mit dem Grundstück B. er Markt Nr. 6 verbunden war, zugestimmt hat. Es meint aber, dadurch hätten nicht Rechte gegen das Gesetz geschaffen werden können. Dabei übersieht es, daß in erster Linie der Inhalt der alten Verleihungen

und ihre Ausgestaltung durch die Übung maßgebend sind. Darauf weist die Revision zutreffend hin. Das Oberlandesgericht hat aus diesem Rechtsirrtum heraus den sich aus dem Vortrage beider Parteien ergebenden Stoff, der für eine Verlegbarkeit der Wasserrechte am Kalten Bach spricht, unberücksichtigt gelassen: Ein Bericht des Prof. Dr. Fu. schildert die Verlegung der Gerechtsame Nr. 7 der H. schen Aufnahme auf ein anderes Grundstück, was auch schon H. erwähnt. Das im Rheinischen Archiv N. F. Bd. 57 S. 124 abgedruckte Urteil des Rheinischen Appellationshofs vom 8. Februar 1872 erklärt es für üblich und rechtmäßig, daß eine solche Wassergerechtsame von einem Grundstück auf ein anderes verlegt werde, wenn das ohne Benachteiligung anderer Berechtigungen geschehe und die Gemeinde keinen Einspruch erhebe. Beide Parteien haben vorgetragen, daß solche Rechte üblicherweise „gehandelt“ würden und daß sich dabei eine feste Preisbemessung je Einheit herausgebildet habe. Die Klägerin hat behauptet, daß die baulichen Anlagen zur Verlegung der von ihr erworbenen Konzessionen vom Tiefbauamt der Beklagten ausgeführt worden seien. Dazu kommt die in der Sitzung von 1888 zutage tretende Rechtsauffassung und die von der Beklagten selbst früher ständig geäußerte Meinung, die Klägerin habe die Rechte erworben. Dieser ganze Stoff und das, was sonst noch hierzu beigebracht werden wird, muß vom Tatsachenrichter daraufhin geprüft werden, ob die auf alten Verleihungen beruhenden Wasserentnahmerechte am Kalten Bach unter gewissen Voraussetzungen verlegbar sind und ob alsdann die Klägerin die von ihr beanspruchten Gerechtsame rechtswirksam erworben hat. Sollten Vorgänge aus alten Zeiten nicht mehr aufzuklären sein, so könnte aus dem, was aus neuerer Zeit erhellt, der Schluß gerechtfertigt sein, daß die spätere unbeanstandete Handhabung dem alten Rechtsinhalt entspricht.

3. Die Klägerin stützt ihren Schadensersatzanspruch darauf, daß sie vier Gerechtsame zur Wasserentnahme erworben habe, daß sie auf Grund dieser Rechte dem Kalten Bach Wasser zu Brauzwecken entnehme und daß sie durch Verunreinigung dieses Wassers geschädigt worden sei. Das Berufungsgericht meint, einen solchen Anspruch könne die Klägerin höchstens aus einem dieser Rechte, dem vom vogteilichen Brauhaus B. stammenden, herleiten, weil in den drei anderen Gerechtsamen kein Recht zum Verbrauch des Wassers ent-

halten sei. Diese Auffassung wird von der Revision mit Recht angegriffen. Sie ist zu eng und wird weder dem Inhalt der hier in Betracht kommenden Gerechtsame noch dem § 24 WassG. gerecht. Aus der S.'schen Aufnahme in Verbindung mit der Aufzählung in der Satzung ist als Inhalt der Wasserbezugsrechte ersichtlich, daß die Berechtigten Wasser aus dem Bach entnehmen dürfen, daß es ihnen durch die vorhandenen Einrichtungen zugeführt werden soll. Das so entnommene Wasser dürfen sie für ihre Zwecke gebrauchen. Eine Beschreibung des Gebrauchszwecks ergibt sich lediglich für die durch den Vertrag vom 8. Juni 1923 erworbene Konzession S. Für diese Gerechtsame heißt es im Vertrage, daß das Wasser zum Reinigen von Fässern und zum Kühlen benutzt und dann in den Bach zurückgeleitet werden soll. Will man daraus eine Beschränkung der Klägerin insofern entnehmen, als sie das ihr so zufließende Wasser nicht zum Brauen benutzen dürfe, so ist doch bei den anderen Konzessionen keine Beschränkung in der Art des Gebrauchs des dem Bach entnommenen Wassers hervorgetreten. Dann kann für sie auch nicht der vom Berufungsgericht gemachte Unterschied zwischen Gebrauch und Verbrauch gelten. Fast jeder Gebrauch bringt einen mehr oder weniger großen Verbrauch mit sich. Die von S. erworbene Konzession mag wegen ihres beschränkten Inhalts ausscheiden. Bei den drei anderen Konzessionen aber handelt die Klägerin nicht wider den Inhalt der Berechtigungen, wenn sie das Wasser zu Brauzwecken benutzt. Dabei ist gleichgültig, wie die früheren Inhaber der Rechte das Wasser benutzten. Die früheren Benutzungsweisen sind nicht zum Inhalt der Berechtigungen geworden. Wenn mit dem Entnahmerecht eine Verpflichtung verbunden wäre, Wasser in gleicher Menge, wie entnommen, in den Bach zurückzuführen, würde die Klägerin am Verbrauch gehindert sein. Aber derartige ist nicht hervorgetreten. Da der Inhalt dreier Konzessionen die Klägerin — den rechtmäßigen Erwerb vorausgesetzt — zur Benutzung des Wassers zum Brauen berechtigt, so ist die Beschränkung im Inhalt des einen Rechts der Klage nicht abträglich.

Nach § 24 WassG. haftet der Unternehmer einer den Wasserlauf unerlaubt verunreinigenden Anlage für jeden daraus entstehenden Schaden, wenn er nicht den ihm in Abs. 1 Satz 2 offengelassenen Entlastungsbeweis erbringt. In rechtswidrigem Tun würde die Klägerin allerdings nicht zu schützen sein (vgl. Bshr. f. Rechtspf. i.

Bayern 1932 S. 373). Aber die Benutzung des Wassers zu Brauzwecken ist, soweit bisher ersichtlich, zulässig und jedenfalls durch den Inhalt dreier der von der Klägerin in Anspruch genommenen Wasserentnahmerechte nicht eingeschränkt. Deswegen ist, falls der Klägerin die Gerechtfame zustehen und unerlaubte Verunreinigung vorliegen sollte, § 24 WassG. anwendbar. Hat die Klägerin Rechte zur Wasserentnahme und wird sie in deren berechtigter Ausübung durch unerlaubte Verunreinigungen geschädigt, so ist sie anspruchsberechtigt.

4. Das Berufungsgericht nimmt schließlich an, daß ein Sonderrecht zur Wasserentnahme, wenn ein solches der Klägerin doch zugestanden haben sollte, mangels Eintragung im Wasserbuch oder Stellung eines Antrags darauf in der durch § 380 WassG. vorgeschriebenen Frist (bis zum 30. April 1929 einschließlich) untergegangen wäre; dies mit Ausnahme des von der Firma Kl. abgeleiteten Rechts, das rechtzeitig eingetragen wurde. Unrichtig ist die von der Revision vertretene Ansicht, die Rechte der Klägerin seien einer Eintragung nicht fähig und daher auch nicht bedürftig gewesen, weil sie sich aus dem Bestehen einer Wassergenossenschaft und aus deren Satzungen ergäben. Dabei wird eine Gemeinschaft der Gemeinde B. mit den am Kalten Bach Berechtigten als Wassergenossenschaft im Sinne des Preussischen Gesetzes vom 1. April 1879 (RG. S. 297) angenommen. Schon dies letzte ist unrichtig. Wie sich aus der Ortsfassung ergibt, ist von der Bildung einer Genossenschaft, also einer besonderen Körperschaft, nirgends die Rede. Vielmehr wurden darin lediglich die Beziehungen der Wasserlaufseigentümerin und der daran Berechtigten als verschiedener Personen geordnet. Außerdem würde es sich, wenn eine solche Genossenschaft bestände, hier doch nicht um satzungsmäßige Rechte der Genossenschaft gegen die Mitglieder handeln, die nicht eintragungsfähig sind, sondern um Sonderrechte einzelner Mitglieder.

Diese auf besonderem Titel beruhenden und nach § 379 WassG. aufrechterhaltenen Rechte zur Ableitung von Wasser aus einem Wasserlaufe (§§ 46, 40 Abs. 2 WassG.) mußten bis zum 1. Mai 1929 zur Eintragung im Wasserbuch angemeldet werden, wenn sie nicht nach § 380 erlöschen sollten. Ein solcher Antrag ist für die drei Rechte, die noch nicht eingetragen sind, rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellt mit dem am 30. April 1929 bei der Regierung in A. eingegangenen

Schreiben des von der Klägerin beauftragten Landmessers K.: „Hiermit beantrage ich die Sicherstellung und Eintragung der auf dem Kaltenbach gelegenen Wassergerechtfame der Firma Brauerei D. in B., K.-straße 16, in das Wasserbuch. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden von mir nachgeliefert“. Für die rechtserhaltende Wirkung des Antrags ist nicht entscheidend, daß die Verwaltungsbehörde ihn für ausreichend erachtet hat, um das Eintragungsverfahren einzuleiten. Vielmehr ist es, wie das Berufungsgericht richtig annimmt, Sache des Prozeßrichters, vor dem ein Streit über das Fortbestehen von Sonderrechten schwebt, darüber zu befinden, ob den Anforderungen des § 380 WassG. genügt ist (OBG. in Zschr. f. Agrar- u. WassR. Bd. 15 S. 238). Die rechtliche Nachprüfung ergibt aber, daß der K.sche Antrag zur Rechtsverwahrung ausreicht.

Nach der Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts ist nicht erwiesen, daß dem Antrage Pläne beigelegt haben, aus denen sich eine Darstellung der einzelnen von der Klägerin in Anspruch genommenen Rechte ergab. Vielmehr kann sich die Klägerin lediglich auf das oben wiedergegebene Schreiben ohne Anlage berufen. Ein Antrag im Sinne des § 380 muß so gefaßt sein, daß er seinen Zweck der Klarstellung erfüllt, um welche Rechte es sich handelt, welche Gerechtfame aufrechterhalten werden sollen. Was dazu notwendig ist, hängt ganz vom Einzelfall ab. Regelmäßig werden dazu Angaben über die Person des Berechtigten, den Wasserlauf, sowie Art und Inhalt der beanspruchten Benutzung erforderlich sein und genügen (OBG. in Zschr. f. Agrar- u. WassR. Bd. 15 S. 238, Bd. 24 S. 34). Das erste und zweite ist im Antrage vom 30. April 1929 enthalten. Das letzte fehlt, ist aber in diesem Fall ausnahmsweise entbehrlich, weil hier der Kreis und Inhalt der Benutzungen, um die es sich handeln konnte, durch die K.sche Aufnahme und die Ortsfassung von 1888, auch durch behördliche Anerkennnisse der einzelnen Rechte unumstößlich feststanden. Klarzustellen blieb nur noch, welche dieser Rechte auf die Antragstellerin übergegangen waren. Dem Antrage konnten aber niemals nachträglich irgendwelche andere unbefannte Rechte oder andere Inhaltsbeanspruchungen untergeschoben werden. Wenn Eintragung „der auf dem Kaltenbach gelegenen Wassergerechtfame“ beantragt wurde, so war das eine zulässige Bezugnahme auf urkundlich Feststehendes, die dem Antrag einen hinreichend be-

stimmten Inhalt gab. Hiernach sind die Wassergerechtfamen, die der Klägerin in jenem Zeitpunkt am Kalten Bach zustanden, durch ausreichenden und rechtzeitigen Antrag auf Eintragung in das Wasserbuch aufrechterhalten geblieben.